

KV-Datenblatt!

Bekleidungsindustrie (außer Vorarlberg)					
Wirtschaftsbereich:	10	Stand:	01.07.2010	Erstellt am:	01.07.2010
Gültigkeit für FerialpraktikantInnen/VolontärInnen:			Nein (§2)		
Gültigkeit für Ferialaushilfen/ FerialarbeitnehmerInnen:			Ja		
Probezeit:			3 Monate (lt. BAG)		
Behaltfrist:			6 Monate (lt. Kollektivvertrag)		
Internatskosten:			Volle Übernahme durch den/die ArbeitgeberIn.		
Lehrlingsentschädigung	1. Lehrjahr	438,00			
	2. Lehrjahr	571,00			
	3. Lehrjahr	766,00			
	4. Lehrjahr	1.001,00			
Entlohnung PflichtpraktikantInnen: Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung aufgrund schulrechtlicher Vorschriften vorübergehend beschäftigt werden.			Vergütung unter Mitwirkung des Betriebsrates.		
Entlohnung VolontärInnen: Personen, die zum die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.			Keine Regelung		